



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtages des Saarlandes
Herrn Abgeordneten Volker Schmidt
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	Neu / Stö
Sachbearbeiter/in	Ulrich Neu
0681/9 26 43 -	17
Datum	15. Juni 2009

Anhörung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Drucksache 13/2390 vom 29.04.2009); Termin: Dienstag, 16. Juni 2009, 13.30 Uhr

Ihr Einladungsschreiben vom 20. Mai 2009; Tgb.Nr. 724/09

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Schmidt,

ich darf mich zunächst für die dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag eingeräumte Möglichkeit bedanken, vor dem Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Bestattungsgesetzes und weiterer Vorschriften (GE) Stellung nehmen zu können.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde einstimmig von unserem Präsidium in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 beschlossen. Insoweit möchte ich zunächst anmerken, dass gegen die meisten Detailänderungen im Saarländischen Bestattungsgesetz aus kommunaler Sicht keine Einwendungen zu erheben sind.

1. Zu Art. 1 Nr. 2 GE

Bereits nach geltender Rechtslage bedarf der erstmalige Erlass einer Friedhofssatzung der Genehmigung durch das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Da alle saarländischen Städte und Gemeinden auf der Basis des neuen Bestattungsgesetzes vom 5. November 2003 bis Ende des Jahres 2005 neue Friedhofssatzungen erlassen mussten, kann davon ausgegangen werden, dass es 52 neue und genehmigte Friedhofssatzungen im Saarland gibt.

Nunmehr soll durch eine Neuregelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 BestattG festgelegt werden, dass auch Änderungen der Friedhofssatzung genehmigungspflichtig sind. Diese Neuregelung steht den Bemühungen um Entbürokratisierung und dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung diametral entgegen. Selbstverständlich trifft den Gemeinderat / Stadtrat als dem Satzungsgeber eine Amtspflicht zum gesetzmäßigen Verhalten. Aus diesem Grunde muss eine Pflicht zur Genehmigung einer jeglichen Friedhofssatzungsänderung als überzogen bezeichnet werden.

Der SSGT tritt daher dafür ein, dass die vorgesehene Neuregelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 BestattG gestrichen wird.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. a) GE

In § 10 Abs. 1 BestattG soll ein neuer Satz 2 aufgenommen werden, wonach in einer Leichenhalle innerhalb der Gemeinde ein Raum vorzuhalten ist, der für eine erforderliche Leichenschau bzw. für die nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 BestattG vorgesehene zweite Untersuchung einer Leiche verwendet werden kann. In erster Linie geht es hier – und nur diese Alternative allein war im Referentenentwurf des Gesetzes genannt – um die sog. zweite Leichenschau (Untersuchung der Leiche auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod), die vor jeder Feuerbestattung zwingend durchgeführt werden muss.

Nach den dem SSGT vorliegenden Informationen verfügt im Saarland eine Vielzahl von Gemeinden nicht über eine Leichenhalle mit dem im Gesetzentwurf geforderten separaten Raum zur Durchführung der sog. zweiten Leichenschau.

In diesem Zusammenhang ist zum einen zu bedenken, dass die Herrichtung eines solchen Raumes im Einzelfall mit erheblichen Kosten verbunden sein kann. Zum anderen haben mehrere Mitgliedsverwaltungen darauf hingewiesen, dass es sehr häufig vorkommt, dass Leichen, die feuerbestattet werden sollen, unmittelbar vom Sterbeort aus in eine Feuerbestattungsanlage überführt werden. In den dortigen Leichenaufbewahrungsräumen, die gem. § 10 Abs. 3 BestattG als Leichenhalle gelten, findet dann die sog. zweite Leichenschau statt.

Aus den genannten Gründen hält der SSGT es für völlig inakzeptabel, dass jede Gemeinde verpflichtet werden soll, in zumindest einer gemeindlichen Leichenhalle einen separaten Raum für die sog. zweite Leichenschau vorzuhalten. Dringend erforderlich ist eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, wonach auch im Rahmen einer kommunalen Kooperation die sog. zweite Leichenschau in einer mit einem separaten Raum ausgestatteten Leichenhalle einer anderen Gemeinde oder aber in einem Leichenaufbewahrungsräum einer Feuerbestattungsanlage durchgeführt werden kann. Mit dieser ergänzenden Regelung dürfte in einer Vielzahl von Fällen die kostenträchtige Herrichtung eines separaten Raums in einer Leichenhalle der Gemeinde entbehrlich werden.

Schließlich müsste noch in den Übergangsbestimmungen des § 53 BestattG geregelt werden, dass denjenigen Gemeinden, die einen separaten Raum errichten wollen, hierfür eine angemessene Übergangsfrist (Vorschlag: 2 Jahre) zur Verfügung steht.

3. Zu Art. 1 Nr. 12 GE

Der SSGT begrüßt die zu § 26 BestattG („Bestattungspflichtige“) vorgesehenen Detailänderungen.

Insbesondere bewerten wir die Neuregelungen in § 26 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BestattG positiv: Sind Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Bestattungspflicht nicht nach und ist der Sterbeort nicht gleichzeitig der Wohnort, so ordnet die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung an. Sind in diesen Fällen keine Bestattungspflichtigen vorhanden, so trägt die Ortspolizeibehörde der Wohnortgemeinde die Bestattungskosten.

Diese Neuregelungen entlasten die Städte und Gemeinden, auf deren Gebiet sich Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen befinden. Eine vergleichbare Regelung hatte der SSGT bereits im Gesetzgebungsverfahren des Jahres 2003 gefordert.

Allerdings ist nicht recht verständlich, wieso die Kostentragungsregelung in Satz 3 nur gelten soll, wenn keine Bestattungspflichtigen vorhanden sind. Die neue Regelung sollte auch gelten für die Fälle, dass Bestattungspflichtige nicht zu ermitteln sind oder Bestattungspflichtige ihrer Pflicht nicht nachkommen. Die Gesetzesbegründung (S. 25) ist im Übrigen auch so formuliert, dass immer dann, wenn die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde in Absprache mit der Wohnortgemeinde die Bestattung regelt, die Kostentragung bei der Wohnortgemeinde liegt.

4. Zu Art. 3 Nr. 4 Buchst. b) GE

Im Hinblick auf eine geplante Detailänderung im saarländischen Gesundheitsdienstgesetz unterstützt der SSGT ausdrücklich die insoweit vom Vorstand der Saarländischen Pflegegesellschaft vertretene Position.

Es geht um die vorgesehene Streichung des § 17 Abs. 5 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz. Bezogen auf Einrichtungen in der Trägerschaft z.B. von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen bestimmte Mitteilungs- und Anzeigepflichten im Hinblick auf Pflegekräfte eingeführt werden. In der Gesetzesbegründung (S. 28) heißt es hierzu: „Im Rahmen der Gleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen Trägern und privaten Trägern wurde die bisherige Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtliche Träger hinsichtlich der Vorschriften des § 17 Absätze 1 bis 4 gestrichen.“

Der Vorstand der Saarländischen Pflegegesellschaft vertritt hierzu die Auffassung, dass die Gesetzesänderung in Bezug auf die derzeit bereits Beschäftigten zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursache, dessen Nutzen sich nicht erschließe. Zudem seien hiermit insofern zusätzliche Kosten verbunden, als dass für die Beschäftigten ggf. ein Führungszeugnis gem. § 32 Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden müsse. Hinsichtlich neu einzustellender Beschäftigter jedoch sei der durch die Änderung des § 17 Abs. 5 Gesundheitsdienstgesetz anfallende Arbeitsaufwand als unproblematisch einzustufen.

Ich darf abschließend darum bitten, dass die kritischen Anmerkungen des Saarländischen Städte- und Gemeindetages im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Richard Nospers*